



# Information „Coronavirus“

## Wichtige Links zu Hilfestellungen

*Stand: 26. März 2020*

Liebe Mitglieder,

wir sammeln und veröffentlichen an dieser Stelle für Sie Links, unter dem der Bund und Länder unterschiedliche Hilfestellungen und Unterstützung anbieten.

Aufgrund der sich täglich ändernden Situation kann es immer wieder sein, dass Hinweise und vor allem Links sich geändert haben. Wir versuchen, diese Hinweise täglich zu prüfen und zu aktualisieren. Aus diesem Grund ist es ratsam, stets die aktuelle Liste zu nutzen.

Sollten Sie weitere Quellen haben, die an dieser Stelle fehlen sollten, so bitten wir Sie herzlich, uns diese Information an [serviceportal@dgv.golf.de](mailto:serviceportal@dgv.golf.de) zuzusenden, damit wir diese einfügen können und auch andere Mitglieder davon profitieren können.

Mit herzlichem Dank

DEUTSCHER GOLF VERBAND

### **Hinweis:**

Die in diesem Infoblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle Informationen zum Thema finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

## Bundesregierung

Aktuelles von der Bundesregierung

→ [Regeln, Maßnahmen, Verordnungen und Tipps der Bundesregierung](#)

## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

→ [Service- und Infopaket anlässlich der Corona-Krise](#)

→ [Hilfsmaßnahmen](#)

→ [Förderdatenbank](#) des Bundes mit einer Übersicht der **meisten** Förderprogramme

- Filter für u.a. Fördergebiet (z.B. Bundesland), Förderberechtigte (z.B. Unternehmen), Förderart (z.B. Darlehen, Bürgschaft)
- Link ist auf Corona-Hilfe voreingestellt

## Bundesministerium der Finanzen

Hotline für Unternehmen 030 / 18615 8000

→ [Bundesministerium der Finanzen - Aktuelles zur Corona-Krise](#)

→ [Milliarden-Schutzschild für Deutschland](#)

→ [Fragen und Antworten zum Milliarden-Schutzschild für Deutschland](#)

→ [Corona-Schutzschild](#)

## Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

→ [Wirtschaftliche Existenz in der Corona-Krise sichern](#)

→ [Gesetzliche Regelungen während der Corona-Pandemie](#)

## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

→ [Arbeitsrechtliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

→ [FAQ: Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus](#)

→ [Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung](#)

## Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

→ [Aktuelle Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten](#)

→ [Finanzielle Unterstützung](#)

→ [Vereinbarkeit von Arbeit und Familie](#)

# Unterstützung für Unternehmen

## Direktzuschüsse für Kleinunternehmer und Soloselbstständige

Besondere Unterstützungsmaßnahmen gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate. Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Mehr erfahren.

Kleinunternehmer und Soloselbstständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

**Die Abwicklung der Hilfen erfolgt über die Bundesländer.** Eine **Kumulierung mit Länderhilfen** und De-Minimis-Beihilfen (Unterstützung von Unternehmen mit öffentlichen Mitteln, sofern eine bestimmte Obergrenze nicht überschritten wird) ist möglich.

- Zuschussprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeitern
- Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente)
- Programm umfasst bis zu 50 Milliarden Euro
  - ⇒ bis 9000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten
  - ⇒ bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten
- Soforthilfen müssen nicht zurückgezahlt werden
- Voraussetzung für den Zuschuss ist aber, dass der Betrieb oder der Selbstständige sich vor März 2020 noch nicht in wirtschaftlicher Schieflage befand
- Schaden steht in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise
- Stichtag: 11. März.

Teilweise ergänzende Hilfen sowie unterschiedliche Voraussetzungen in den jeweiligen Bundesländern:

- ☞ [Baden-Württemberg \(Antragstellung ab 25.03.2020, abends\)](#)
- ☞ [Bayern \(Antragstellung bereits möglich\)](#)
- ☞ [Berlin \(Antragstellung ab 27.03.2020, 12 Uhr\)](#)
- ☞ [Brandenburg \(Antragstellung ab 25.03.2020, 9 Uhr\)](#)
- ☞ [Bremen \(Antragstellung bereits möglich\)](#)
- ☞ [Hamburg \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- ☞ [Hessen \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- ☞ [Mecklenburg-Vorpommern \(Antragsstellung ab 01.04.2020\)](#)

- ☞ [Niedersachsen \(Antragstellung ab 25.03.2020\)](#)
- ☞ [Nordrhein-Westfalen \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- ☞ [Rheinland-Pfalz \(Antragstellung in KW 14\)](#)
- ☞ [Saarland \(Antragstellung ab Ende März\)](#)
- ☞ [Sachsen \(Antragstellung ab Ende März\)](#)
- ☞ [Sachsen-Anhalt \(Antragstellung in KW 14\)](#)
- ☞ [Schleswig-Holstein \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- ☞ [Thüringen \(Antragstellung bereits möglich\)](#)

[Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ \(pdf\)](#)

[Unterstützung für Unternehmen - Zuschussprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeitern](#)

## Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Im Einzelnen:

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus in den jeweiligen Bundesländern:

[Baden-Württemberg](#)  
[Berlin](#)  
[Bremen](#)  
[Hessen](#)  
[Niedersachsen](#)  
[Rheinland-Pfalz](#)  
[Sachsen](#)  
[Schleswig-Holstein](#)

[Bayern](#)  
[Brandenburg](#)  
[Hamburg](#)  
[Mecklenburg-Vorpommern](#)  
[Nordrhein-Westfalen](#)  
[Saarland](#)  
[Sachsen-Anhalt](#)  
[Thüringen](#)

## Insolvenzanträge

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden.

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

- Voraussetzung für Aussetzung der haftungsbewehrten und teilweise auch strafbewehrten Insolvenzantragspflicht vorübergehend bis zum 30. September 2020:
  - ⇒ Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) beruht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie und
  - ⇒ bei Zahlungsunfähigkeit ist es zudem erforderlich, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.
- Gelegenheit für antragspflichtige Unternehmen, ein Insolvenzverfahren, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.
- Eingeschränkte Haftung für Zahlungen von Geschäftsleitern (nach Eintritt der Insolvenzreife):
  - ⇒ Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgende Zahlungen gelten, dass diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.
  - ⇒ Gilt insbesondere für Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen.
  - ⇒ Regelung, um erforderliche Maßnahmen zur Fortführung des Unternehmens (Sanierungsbemühungen) ergreifen zu können
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen
- Besicherung der neuen Kredite und eine bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr sollen zudem als nicht gläubigerbenachteiligend gelten
  - ⇒ gilt auch für Gesellschafterdarlehen, nicht jedoch für deren Besicherung
  - ⇒ neu gewährte Gesellschafterdarlehen sind vorübergehend nicht nachrangig
  - ⇒ Einschränkung der anfechtungs- und haftungsrechtlicher Risiken soll die Vergabe von neuen Krediten fördern
- Leistungen an Vertragspartner sind während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur eingeschränkt anfechtbar
  - ⇒ dadurch soll eine Fortführung der Geschäftsbeziehungen zu den betroffenen Unternehmen unterstützt werden
- Einschränkung der Möglichkeit von Gläubigern für drei Monate, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen
  - ⇒ Zeit für Sanierungsbemühungen und Verhandlungen mit Gläubigern
- Durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für Geschäftsleiter von antragspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, Sanierungsmöglichkeiten auszuloten, ohne die Haftung wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht fürchten zu müssen.
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für die Unternehmen gelten
  - ⇒ deren Antragspflicht direkt in § 15a der Insolvenzordnung geregelt ist
  - ⇒ für Unternehmen, deren Antragspflicht sich aus einem Verweis auf die vorgenannte Vorschrift ergibt
  - ⇒ soll für Vereins- und andere Vorstände gelten, deren Antragspflicht direkt in § 42 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch Verweis auf diese Vorschrift geregelt ist.
- Aussetzung der Antragspflicht soll rückwirkend auch den Zeitraum ab dem 1. März 2020 abdecken.

→ [Insolvenzantragspflicht für geschädigte Unternehmen](#)

## Kurzarbeitergeld (KUG) über Agentur für Arbeit

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

→ [Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

→ [Anzeige über Arbeitsausfall](#)

→ [Antrag auf Kurzarbeitergeld \(Kug\) - Leistungsantrag –](#)

→ [Bundesministerium für Arbeit und Soziales - FAQ zum Thema Kurzarbeitergeld und Qualifizierung](#)

## Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt sich nach § 56 IfSG. Nach § 56 Absatz 5 IfSG hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Die Entschädigung von Selbständigen richtet sich nach § 56 Absatz 4 IfSG.

D.h., Arbeitnehmer, die sich möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert haben, können nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Gesundheitsamt dazu verpflichtet werden, ihren häuslichen Bereich nicht zu verlassen. Dabei stellt sich schnell die Frage, ob das Gehalt weitergezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig seine Leistung nicht erbringen kann.

Rechtlich ist während der Quarantäne zwischen Arbeitsentgelt und Entschädigung zu unterscheiden. Das Weiterzahlen des Arbeitsentgelts in solchen Fällen kann im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden (§ 616 BGB).

Wenn Arbeitgeber demnach nicht zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet sind, greift zum Schutz der Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch, der im Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) geregelt ist. Danach zahlt der Arbeitgeber das Nettoarbeitsentgelt für die ersten sechs Wochen der Quarantäne weiter. Für die Zahlungen kann er eine Erstattung bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde beantragen.

### Voraussetzung für eine Entschädigung?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot (§§ 31 und 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde, kann Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG auf Antrag erhalten.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstaussfall.

Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind.

## Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (längstens für sechs Wochen) die Entschädigung nach § 56 IfSG in voller Lohnhöhe ausbezahlen.

Die geleistete Entschädigung wird der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber von der Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag erstattet, wenn ein Berliner Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot bzw. eine Quarantäne ausgesprochen hat. Ab der 7. Woche müssen betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag bei der Senatsverwaltung für Finanzen stellen.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein Verdienstausschlag. Ein Verdienstausschlag liegt nicht vor, wenn

- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu Beginn des Tätigkeitsverbots bzw. der Quarantäne bereits arbeitsunfähig war oder einen sonstigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall – Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG), dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer – Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium – Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat oder
- es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Auszubildende haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

## Selbständige

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung gemäß § 58 IfSG geltend gemacht werden.

Handhabungen und/oder Anträge in den jeweiligen Bundesländern

[Baden-Württemberg](#)

[Berlin](#)

[Bremen](#)

[Hessen](#)

[Niedersachsen](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Sachsen](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Bayern](#)

[Brandenburg](#)

[Hamburg](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

[Saarland](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Thüringen](#)

## **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Auf Antrag des Arbeitgebers können die Sozialversicherungsbeiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Vorrangig sollen allerdings die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der „Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeldverordnung –KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.

Bei Stundung:

- Keine Berechnung von Stundungszinsen
- Keine Sicherheitsleistung notwendig
- Keine Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren
- Glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.
- Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige gelten
- hier ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt

Weiter:

- Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.
- verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit wird für erleichterte Stundungen ausgesetzt (Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern gilt als hergestellt)
- keine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle → bei jeder Krankenkasse ist ein entsprechender Antrag zu stellen
- Stundung ist nur möglich, wenn glaubhaft erklärt werden kann, dass die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre
- **Keine** Stundung, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur – Corona bedingt – vorübergehender Natur sind und/oder die Überschuldung nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann

### ACHTUNG - Stundung für die Monate März und April 2020 – TERMINSACHE!

Bis spätestens Donnerstag, den 26. März, müssen sich betroffene Unternehmen formlos unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraf § 76 SGB IV **direkt** an ihre **jeweils zuständigen Krankenkassen** wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt, um sich diese für den Monat März stunden zu lassen. Es ist eine Stundung für die Monate März und April möglich.

→ [Musterantrag / Vorlage - Stundung von Sozialversicherungsabgaben](#)

### Weitere Links

#### KfW Bankengruppe - Förderbank der Bundesrepublik Deutschland

→ [KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen](#)

#### DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

→ [Informationen zur Corona-Krise](#)

→ [Fragen und Antworten rund um das Coronavirus](#)



# Baden-Württemberg

## Landesregierung Baden-Württemberg

→ [Aktuelle Infos zu Corona in Baden-Württemberg](#)

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

→ [Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus](#)

→ [Soforthilfe Corona - Soforthilfeprogramm vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:
  - 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
  - 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
  - 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten
- Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Coronapandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.
- Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. **Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** dürfen ihre **Auszubildenden** bei der Beschäftigtenzahl **voll anrechnen**.
- Soloselbstständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.
- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä.

Corona-Hotline für Unternehmen: 08 00 - 40 200 88  
von 9 bis 18 Uhr, jeweils von Montag bis Freitag

## Förderbank Baden-Württemberg

→ [Informationen zu Hilfsangeboten für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind](#)

- Liquiditätskredit, vorzeitige Rückzahlung ist kostenfrei möglich, wenn es um die Bewältigung von Krisenzeiten geht
- Förderkredite bei Hausbank beantragen
- Hotline Wirtschaftsförderung: 0711 1 22 2345
- Hotline Bürgschaften: 0711 122 2999

## Bürgschaftsbank Baden-Württemberg

→ [Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg](#)

- Fördermöglichkeiten erweitert und verbessert
- Zielgruppen: gewerbliche Unternehmen und Freie Berufe nach KMU-Definition
- Bürgschaftsobergrenze: 2,5 Mio. Euro
- Bürgschaftsquote: 50-80 Prozent
- Entscheidungszeiten passend nach Bürgschaftsbetrag maximal 15 Tage
- Antragstellung über [ermoeglicher.de](http://ermoeglicher.de)

## Kurzarbeitergeld (KUG)

→ [Kurzarbeitergeld beantragen über Serviceportal Baden-Württemberg](#)

→ [Informationen für Unternehmen zum KUG bei der Agentur für Arbeit](#)

## Steuererleichterungen

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

→ [Info der Finanzämter Baden-Württemberg](#)

→ [vereinfachtes Antragsformular für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen](#)

## Bayerische Staatsregierung

→ [Informationen zum neuartigen Coronavirus](#)

## Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

→ [Informationen zum Coronavirus in Bayern](#)

## Wirtschaftsministerium Bayern

→ [Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus](#)

- Corona-Soforthilfe für gewerbliche Unternehmen und Selbstständige inkl. Angehörige der Freien Berufe  
Höhe der Corona-Soforthilfe:
  - 5.000 Euro (bis zu 5 Erwerbstätige)
  - 7.500 Euro (bis zu 10 Erwerbstätige)
  - 15.000 Euro (bis zu 50 Erwerbstätige)
  - 30.000 Euro (bis zu 250 Erwerbstätige)

→ [Soforthilfe Corona - Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung](#)

Weitere Infos & Maßnahmen:

- Liquidies Privatvermögen muss genutzt werden bevor die Soforthilfe beantragt werden darf
- Antragsstellung über [Förderantrag](#)
- Antrag nach Ausfüllung ausdrucken, unterschreiben und per Mail oder per Post an die jeweilige Bewilligungsbehörde schicken – NICHT an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Zuständige Bewilligungsbehörden [hier](#)

## LfA Förderbank Bayern

→ [Informationen für Unternehmen](#)

- Unterstützung durch Liquiditätshilfen und Risikoentlastung
- Kredite werden durch Hausbank beantragt und gezahlt

Universalkredit

- für Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz bis maximal 500 Millionen Euro
- Wird genehmigt für: Umschuldung von Verbindlichkeiten (kurzfristige), Betriebsmittelbedarf, Investitionen und Warenlager
- maximal 10 Mio. Euro pro Projekt
- erleichtertes Bearbeitungs- und Antragsverfahren für Haftungsfreistellung

Akutkredit

- für KMU
- bis 2 Millionen Euro
- Konsolidierungsanlass durch Zustimmung der Hausbank genügt, kein Konsolidierungskonzept nötig

## Bürgschaftsbank Bayern

→ [Verbesserte Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Bayern](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Höhere Bürgschaftsquote, nun 80 Prozent, vorher 70 Prozent
- Corona-Servicenummer: 089 54 58 57 13

## Kurzarbeitergeld (KUG)

→ [Informationen für Unternehmen zum KUG bei der Agentur für Arbeit](#)

## Steuererleichterungen

[Bayerisches Landesamt für Steuern](#)

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wurde, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, ein vereinfachtes Formular für Anträge

- auf zinslose Stundung,
- auf Herabsetzung von Vorauszahlungen und
- auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

vorbereitet. Dieses ist auf den Homepages des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Bayerischen Landesamts für Steuern und der Finanzämter veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Das Formular soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen die jeweilige Antragstellung erleichtern.

Das ausgefüllte Formular kann auf verschiedene Arten an das Finanzamt übermittelt werden:

- Schriftlich per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten des Finanzamts
- per Telefax
- per E-Mail (Hinweis: das Ausleserisiko durch unberechtigte Dritte übernimmt in diesem Fall der Antragsteller).

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden.

→ [Vereinfachtes Formular Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)

→ [Auflistung der Finanzämter in Bayern](#)

## Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

→ [Informationen zum Coronavirus](#)

## Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

→ [Informationen und Unterstützung für Unternehmen in Berlin](#)

### Maßnahmen

#### 1. Schadensersatz

Bei Tätigkeitsverboten sowie bei Fällen von Quarantäne werden für Verdienstauffälle Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zahlen.

#### 2. Steuererleichterungen

Kulanz der Finanzämter: Die Finanzämter handhaben Absenkungen der Steuervorauszahlungen unbürokratisch. So wird betroffenen Unternehmen sofort Liquidität kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben Unternehmen bei Liquiditätsengpässen die Möglichkeit der Stundung von Steuerforderungen. Auch diese werden in der derzeitigen Situation unbürokratisch abgewickelt. Stundungen können sogar zinslos erfolgen.

#### 3. Expressbürgschaften

Berlin verdoppelt bei der Bürgschaftsbank den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro. Der Bund erhöht seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 % und somit deren Fähigkeit Bürgschaften zu vergeben, da sich ihr Risikoanteil um 10 Prozent reduziert. Im Rahmen des Bürgschaftsexpressprogramms kann die Bürgschaftsbank Entscheidungen über Bürgschaften ab sofort bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen. Auch bei Betriebsmittelkrediten kann der Bürgschaftsrahmen von 80 % ausgeschöpft werden. Im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms können Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % vom Bund abgesichert werden.

#### 4. 100 Millionen € für Liquiditätshilfen

Mit dem Liquiditätsfonds besitzt Berlin ein etabliertes Instrument, um kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von Forderungsausfällen oder vorübergehenden Umsatzeinbrüchen eine kurzfristige Liquiditätshilfe benötigen. Um allen von der Coronakrise betroffenen Unternehmen schnell und unbürokratisch helfen zu können, öffnen wir den Liquiditätsfonds vorübergehend für alle kleine und mittlere Unternehmen bis 250 MitarbeiterInnen einschließlich der Freien Berufe, auch für Clubs und Restaurants. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 500.000,00 €. Wir vereinfachen und beschleunigen das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Um möglichst viele Unternehmen zu unterstützen, erhöhen wir den Ermächtigungsrahmen für die IBB zur Aufnahme von Mitteln für die Liquiditätshilfen um 100 Mio. €, ggf. später auf 200 Mio.

## Senatsverwaltung für Finanzen

→ [Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#)

→ [Soforthilfe I: Schutzschirm für die Berliner Wirtschaft und Arbeitsplätze](#)

→ [Soforthilfe II: Schutzschirm für Berliner Unternehmen und Arbeitsplätze - finanzielle Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinunternehmen](#)

→ [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne](#)

## Investitionsbank Berlin (IBB)

→ [Unterstützung für Berliner Unternehmen](#)

- Förderprogramm Liquiditätshilfen BERLIN aktiv
- Unternehmen in der Krise erhalten Kredit
- Rettungskredit: 500.000 Euro (zinslos)
- Umstrukturierungskredit: 1 Million Euro
- Antragstellung erfolgt ab dem 19.03.2020 über [Online-Formular](#)
- Hilfe beantragen können auch Unternehmen, die älter als 3 Jahre sind

## Bürgschaftsbank Berlin (BBB)

→ [Soforthilfe aufgrund der Corona-Pandemie](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Geschäftsmodell musste bereits vor Corona-Krise wirtschaftlich tragfähig sein, um Hilfe zu erhalten
- Voraussetzung dafür: gute Eigenkapital- und Ertragslage
- Notwendige Unterlagen: Info über [BBB](#)
- Anfrage über Hausbank oder über [ermoeglicher.de](#)

# Brandenburg

## Landesregierung Brandenburg

- [Landesportal Brandenburg](#)
- [Koordinierungszentrum Krisenmanagement in Brandenburg](#)
- [Dienstleistungsportal der Landesverwaltung - service.brandenburg](#)

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

- [Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus](#)
- [Land legt Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler auf](#)

## Ministerium der Finanzen und für Europa

- [Informationen zu Maßnahmen und Hilfen](#)
- [Vereinfachter Antrag auf Steuerstundung](#)

## Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

- [Corona-Sonderseite - Unterstützungsangebote der ILB](#)
- ILB-Mikrokredit Brandenburg: Kredit für Betriebsmittel für KMU bis 25.000 Euro ohne erforderliche Sicherheiten
- Anpassung des [Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramms](#): Rettungskredite für Unternehmen, die länger als 3 Jahre am Markt sind

## Wirtschaftsförderung Land Brandenburg (WFBB)

- [Corona-Virus: Unterstützung für Unternehmen](#)
- Auflistung der helfenden Regionalcenter [hier](#)
- Schilderung des Anliegens über [Fragebogen](#)
- ausgefüllter Fragebogen an [info@wfbb.de](mailto:info@wfbb.de)
- Hotline: 0331 730 61 222

## Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- [Informationen zur Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz durch Coronavirus](#)

## Kurzarbeitergeld (KUG)

- [Informationen für Unternehmen zum KUG bei der Agentur für Arbeit](#)

# Bremen

## Bremer Landesregierung

→ [Aktuelle Informationen zu Corona](#)

## Der Senator der Finanzen | Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

→ [Hilfe, Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Land Bremen](#)

- Einrichtung einer Task Force bei der BAB – Förderbank für Bremen und Bremerhaven
- Start eines News-Tickers bei [Bremen Innovation](#)
- Corona-Hotline der Handelskammer Bremen: 0421 3637 241
- Corona-Hotline der Handwerkskammer Bremen: 0421 30 500 0

## BAB Bremer Aufbau-Bank

→ [Expertenteam der BAB unterstützt die Wirtschaft im Land Bremen bei der Bewältigung der Corona-Krise](#)

- Hotline der Task Force: 0421 9600 333
- E-Mail: [task-force@bab-bremen.de](mailto:task-force@bab-bremen.de)
- enge Zusammenarbeit mit der KfW, um entsprechende Kredite zu beantragen
- Bremerhavener Unternehmen können sich zusätzlich an die [BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH](#) wenden

## Bürgschaftsbank Bremen

→ [Informationen der BBB](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro
- Schnelle Genehmigung innerhalb von Tagen von Anträgen bis zu einer Summe von 250.000 Euro
- Anfrage an Hausbank oder alternativ an Finanzierungsportal [ermoeglicher.de](#)

## Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

→ [Hilfestellungen für Unternehmen](#)

- Corona-Soforthilfe Programm
- Finanzielle Hilfen für Unternehmen
- Verdienstausschlag von Selbstständigen nach § 56 ff. Infektionsschutzgesetz
- Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld
- Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbständige
- Insolvenzantragspflicht
- Ansprechpartner in der Handelskammer



## Freie und Hansestadt Hamburg

→ [Informationen zur Corona-Krise](#)

## Hamburg - Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

→ [Coronavirus - Information für Unternehmen](#)

→ [Eckpunkte für einen „Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ vorgestellt](#)

## Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)

→ [Coronavirus – Hilfen für Unternehmen](#)

Umfangreicher Schutzschirm für Selbstständige und kleine Firmen:

- 2.500 Euro für Einzelkämpfer
- 5.000 Euro für Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeiter
- 10.000 Euro für Kleinunternehmen bis zu 50 Mitarbeiter
- 25.000 Euro für Kleinunternehmen bis zu 250 Mitarbeiter
- Übernahme von Landesbürgschaften durch die Stadt Hamburg, wenn Bürgschaften über die BG Hamburg nicht möglich sind
- Detaillierte Infos zu Förderkrediten und Landesbürgschaften
- Förderberatung der IFB Hamburg Tel. 040/248 46 533
- Hamburg-Kredit Wachstum: Kredite bis zu 500.000 Euro für KMU und Freiberufler mit mindestens 5 Jahren Aktivität am Markt

## BG Hamburg – Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH

→ [Informationen für krisenbedingt betroffene Unternehmen](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Schnellere Bewilligung von Bürgschaften bis 250.000 Euro
- Betriebsmittelkredite förderbar
- Tilgungsaussetzungen von Krediten
- Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN): Kredite bis zu 750.000 Euro für KMU und Freiberufler mit maximal 5 Jahren Aktivität am Markt
- Entsprechende Aussetzungsanträge in [Muster](#) eintragen und an die BG Hamburg senden
- Auch Auftragsübernahme der Tilgung durch die BG bei der IFB möglich
- Krisen-Hotline: 040 611 700 100

## Handwerkskammer Hamburg

→ [Corona-Krise – Informationen für Betriebe](#)

- Aktuelles
- Finanzielle Hilfen für Unternehmen und Selbstständige
- Betriebssicherung
- Arbeitsrecht
- Aus- und Fortbildung
- Infektionsschutz
- Corona-Hotline für Betriebe 040 35905-302  
Erreichbar: Mo-Fr, 8.30-16.30 Uhr

## Firmenhilfe – Beratung für Selbstständige

Die Firmenhilfe ist die von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Hotline zur Unterstützung von Selbständigen (Freiberufler, Solo-Selbstständige, und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) in Hamburg. Die Firmenhilfe berät insbesondere in Notsituationen unkompliziert und kostenlos über einen Telefonservice sowie durch webbasierte Angebote.

Telefonnummer: 040-43216949,  
Website: [FIRMENHILFE](#)

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen VOR einem Anruf:  
→ [FIRMENHILFE Beratung für Hamburger Unternehmen](#)

Alle aktuellen Informationen zur Corona-Krise finden Sie unter  
→ [FIRMENHILFE Corona-Krisen-Cockpit](#)

## Hessische Landesregierung

- [Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen](#)
- [Unterstützung für Unternehmen bei den Coronavirus-Folgen](#)

## Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

- [Fördermittel des Landes Hessen in der Corona-Krise](#)
- Landesregierung will bis zu 7,5 Milliarden Euro als Corona-Soforthilfe zur Verfügung stellen
- vorübergehende Liquiditätsunterstützung um bis zu 1,5 Milliarden Euro
- Übernahme von Landesbürgschaften bei mehr als 1,25 Millionen Euro zur Liquiditätssicherung
- [Hessische Förderprogramme](#) bleiben bestehen

## Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

- [CORONAVIRUS: INFORMATIONEN ZUR HILFE FÜR UNTERNEHMEN](#)
- Kredite zwischen 25.000 und 150.000 Euro für KMU (bis zu 25 Mitarbeiter) und Freiberufler ohne Sicherheiten von der Bank
- Betriebsmittelkredite von bis zu 1 Million Euro für KMU
- Bürgschaftsobergrenze bei 1,25 Millionen Euro
- Express-Bürgschaften für Darlehen bis 300.000 Euro

## Bürgschaftsbank Hessen

- [Unterstützung für von Corona betroffene Unternehmen](#)
- Anfragen über das Finanzierungsportal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>
- Bürgschaftsbank Hessen arbeitet eng mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zusammen, um die obigen Hilfen bereitzustellen
- Corona-Hotline: 0611 1507 77

## Industrie- und Handelskammern & Handwerkskammern in Hessen

- [Corona-Checkliste für Unternehmen](#)
- [Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen](#)
- Fragen und Antworten rund um das Coronavirus
- Liquiditätssicherung
- Kurzarbeitergeld
- Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe

# Mecklenburg-Vorpommern

## Land Mecklenburg-Vorpommern

→ [Wichtige Informationen zum Coronavirus](#)

- Unternehmenshotline eingerichtet: 0385 588 5588
- Unterstützung in Höhe von 100 Millionen Euro durch die Landesregierung
- schnellere Auszahlung von bewilligten Zuschüssen für Investition, Forschung, Entwicklung, Infrastrukturförderung (maximal 7 Tage nach Anforderung)

## Bürgschaftsbank M-V

→ [Mecklenburg-Vorpommern - Finanzierungsinitiative für Stabilität](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Schnellverfahren bei Bürgschaften von KMU mit Darlehen bis 250.000 Euro
- Sonderprogramm für Landesbürgschaften (schnellere Bearbeitung)
- Liquiditätshilfen durch rückzahlbare Zuschüsse für Betriebsausgaben bei KMU bis 200.000 Euro
- Kleinstbetriebe und Freiberufler bekommen Zuschüsse bis zu 20.000 Euro
- Für Corona-Soforthilfe an die Bürgschaftsbank wenden
- Hausbanken und Unternehmen stellen Anfrage vorab per E-Mail an Ansprechpartner bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern:

Herr Michael Meis  
[michael.meis@bbm-v.de](mailto:michael.meis@bbm-v.de)  
Tel.: 0385/39 555 0  
Graf-Schack-Allee 12  
19053 Schwerin

Frau Katja Siemoneit  
[katja.siemoneit@bbm-v.de](mailto:katja.siemoneit@bbm-v.de)  
Tel.: 0385/39 555 0  
Graf-Schack-Allee 12  
19053 Schwerin

# Niedersachsen

## Land Niedersachsen

→ [Aktuelle Informationen zum Coronavirus](#)

## Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

→ [Coronavirus: Informationen für Unternehmen](#)

→ [Information 24.03.2020: Corona-Hilfen für niedersächsische Unternehmen stehen bereit](#)

- Zu Fragen rund um die Corona-Epidemie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium eine Hotline eingerichtet:  
Tel: 0511 120 5757  
(Mo - Fr 8 - 20 Uhr)
- Besondere Förderung von Pachten und Mieten, die wegen Corona ungenutzt bleiben
- voraussichtliche einmalige Landesförderung von 20.000 Euro pro Unternehmen bis 10 Mitarbeiter

## NBank

→ [Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen](#)

→ [Merkblatt: Übersicht über die Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene für Unternehmen aufgrund der Corona- Krise – wo und wie gibt es Hilfe?](#)

- Kredit für Liquiditätshilfe geplant für KMU bis zu 50.000 Euro
- Hotline: 0511 30031-33 oder via Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

## Niedersächsische Bürgschaftsbank

→ [Coronavirus: Informationen zur Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen](#)

- Betriebsmittelkredite (erweiterte Förderung)
- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Bei einem Darlehensvolumen von 300.000 Euro: schnellere Bewilligung von Bürgschaften bis 240.000 Euro

## IHK Niedersachsen & Handwerkskammern Niedersachsen

→ [Corona-Virus: IHKs vor Ort bieten Informationen für Unternehmen und beraten](#)

→ [Herausforderung "CORONA Virus" - Unterstützung für das niedersächsische Handwerk](#)

# Nordrhein-Westfalen

## Landesregierung Nordrhein-Westfalen

→ [Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen - Aktuelles von der Landesregierung](#)

## WIRTSCHAFT.NRW

### Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

→ [Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen](#)

- Land Nordrhein-Westfalen - wichtige Kontakte und Ansprechpartner:  
Wirtschaftsministerium: 0211 61772-555  
(täglich, auch am Wochenende, 8–18 Uhr)
- Rettungsschirm mit einem Sondervermögen von 25 Milliarden Euro für Mittelständler, Kleinunternehmen und Start-ups
- Erhöhung der Landesbürgschafts-Kapazitäten von 900 Millionen auf 5 Milliarden Euro
- Landeszuschüsse als Ergänzung zum Bundeshilfsprogramm für Solopreneure, Kulturschaffende und KMU
- Verlängerung des Gründerstipendiums NRW
- seit 19. März 2020 zentrale Hotline "Unternehmen-Soforthilfe NRW" im Rahmen des Rettungsschirms der Landesregierung NRW über ZENIT GmbH:
  - [0208 / 3000-439](tel:02083000439)  
(Mo–Fr, 8–18 Uhr)

→ [ZENIT GmbH: Coronavirus – Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen](#)

## NRW.BANK

→ [Coronavirus: Hilfe von der NRW.BANK](#)

- Universalkredit: erhöhte Risikoübernahme (80 Prozent statt vorher 50 Prozent)
- kein Mindestkreditbetrag mehr
- Kreditzusage innerhalb von drei Tagen bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis maximal 250.000 Euro
- Kreditbeantragung bei Hausbank

## Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

→ [Bürgschaftsbank und NRW.BANK helfen Unternehmen bei Finanzierungsbedarf durch die Corona-Krise](#)

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Anhebung des Kreditvolumens, das verbürgt werden kann, auf 3,125 Millionen Euro
- Höchstbetrag für Bürgschaft steigt von 150.000 auf 200.000 Euro
- Express-Antragsbewilligung nach 72 Stunden
- [Notwendige Unterlagen](#) digital per Mail an [info@bb-nrw.de](mailto:info@bb-nrw.de)

## IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.

→ [Informationen und Hilfsangebote der IHKs in NRW zum Coronavirus](#)

# Rheinland-Pfalz

## Landesregierung Rheinland-Pfalz

→ [Informationsportal zum Corona-Virus](#)

→ [Schutzschild für Rheinland-Pfalz: Nachtragshaushalt und Soforthilfefonds für Bevölkerung und Wirtschaft](#)

## Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

→ [Corona-Virus: Informationen für Unternehmen](#)

- Zentrale Stabsstelle Unternehmenshilfe steht für eine Beratung für Corona-Soforthilfe via [E-Mail](#) oder telefonisch unter 06131 16 5110 zur Verfügung

## Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

→ [Unterstützung für mittelständische Unternehmen in Zeiten von Corona](#)

- bis zum 31. Dezember 2020 gelockerte Aussetzung der Tilgung möglich
- Hotline der ISB: 06131 62915 65
- Weitere Hilfe beim Online-Portal [ermoeglicher.de](#)

## Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz

→ [Corona-Krise - Förderhilfen der Bürgschaftsbank](#)

→ [FAQ bzgl. Förderhilfen der Bürgschaftsbank](#)

→ [Checkliste bzgl. erforderlicher Prüfungsunterlagen](#)

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- andere Kernbedingungen wie die Bürgschaftsquote bleiben unverändert
- Für Bürgschaften bis 250.000 Euro: Schaffung einer Eigenkompetenz

## Landeshauptstadt Mainz

→ [Informationen für Unternehmen zum Coronavirus](#)

## IHK-Arbeitsgemeinschaft & Handwerkskammern Rheinland-Pfalz

→ [Coronavirus - Aktuelle Informationen](#)

→ [Handwerkskammer Rheinland-Pfalz - FAQs zum Thema Coronavirus](#)

## Landesregierung Saarland

→ [Coronavirus: Wichtige Informationen für das Saarland](#)

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

→ [Coronavirus: Informationen für die saarländische Wirtschaft](#)

→ [Kleinunternehmer-Soforthilfe](#)

- Überlebenspakete für kleine und Kleinstunternehmen: 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe ohne Rückzahlungspflicht, wenn ihr die Fördervoraussetzungen erfüllt
- Kredittopf beinhaltet vom Land bis zu 30 Millionen Euro
- parallel laufendes Kreditprogramm für die Corona-Hilfe von 10 Millionen auf 25 Millionen Euro aufgestockt
- Umfassende Steuerstundungen und Lockerungen bei Verfahren für die Voranmeldung
- Weitere Kleinunternehmer-Soforthilfe für Firmen mit einer niedrigeren Bilanzsumme als 350.000 Euro oder weniger als 700.000 Euro Jahresumsatz
- Notrufportal für die saarländische Wirtschaft  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken  
Telefon:0681/501-4433
- E-Mail: [corona@wirtschaft.saarland.de](mailto:corona@wirtschaft.saarland.de)

## Saarländische Investitionskreditbank AG

→ [CORONAVIRUS: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE SAARLÄNDISCHE WIRTSCHAFT](#)

- Hochdruck-Arbeit am Notprogramm "Sofort-Kredit-Saarland"
- Programm wird voraussichtlich Ende März zur Verfügung stehen
- Antragsstellung über die SIKB in Kooperation mit Hausbank
- [Checkliste](#) für benötigte Unterlagen für Corona-Soforthilfen

## IHK & Handwerkskammer & Arbeitskammer Saarland

→ [IHK Saarland - Informationen zum Coronavirus](#)

→ [Handwerkskammer Saarland - Coronavirus: Infos für Betriebsinhaber und Arbeitnehmer](#)

→ [Arbeitskammer des Saarlandes](#)



# Sachsen

## Freistaat Sachsen

→ [Amtliche Bekanntmachungen](#)

→ [Coronavirus in Sachsen](#)

## Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

→ [Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

- Sonderprogramm für Freiberufler und Kleinunternehmen in Not aufgrund von Corona mit bis zu fünf Beschäftigten
- Beantragung erfolgt über die Sächsische AufbauBank (SAB)
- unverzinstes Darlehen für die Liquidität bis zu 50.000 Euro, in Spezialfällen bis zu 100.000 Euro
- Laufzeit: bis zu 8 Jahre, erste drei Jahre frei von Tilgung

## Sächsische AufbauBank (SAB)

→ [Informationen zur Coronakrise](#)

- kostenfreie Beratung über Hotline: 0351 4910 1100

## Bürgschaftsbank Sachsen

→ [Corona-Virus: Informationen zur Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen](#)

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 2,0 Millionen Euro)
- Verbesserung der Optionen zur Förderung für Betriebsmittelkredite
- Schnellere Bewilligung von Bürgschaften

# Sachsen-Anhalt

## Land Sachsen-Anhalt

→ [Corona-Virus in Sachsen-Anhalt](#)

- Hotline Corona-Virus  
Landesamt für Verbraucherschutz  
(Mo - So: 8.00 - 20.00 Uhr)  
+49 391/2 56 42 22  
+49 340/6501 222 (Fragen zum Arbeitsschutz)  
(auch Sa - So: 10.00 - 18.00 Uhr)

## Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

→ [Wirtschaft in Sachsen-Anhalt: Auswirkungen und Hilfen](#)

- bis zu 400 Millionen Euro an Liquiditätshilfen stehen bereit
- Hausbanken sind angehalten, Kreditlaufzeiten zu verlängern und Tilgungen auszusetzen
- Corona-Hotline: 0391 567 4750

## Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ISA)

→ [Coronavirus: Informationen für Unternehmen](#)

- Hotline 0800 56 007 57
- Unterstützung bei Stundungen, Antrag lässt sich schnell und ohne Forderung weiterer Unterlagen über einen [Musterantrag](#) ausfüllen
- Verzicht auf Vollstreckungen
- Mittelstands- und Gründungsdarlehen bleiben weiterhin bestehen

## Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt

→ [Corona: Finanzierungshilfen für betroffene Unternehmen](#)

→ [Express-Bürgschaft - Banken und Sparkassen erhalten innerhalb von 3 Bankarbeitstagen die Bürgschaftszusage für Finanzierungen.](#)

- Hotline: 0391-737520
- Weitere Infos über [ermoeglicher.de](http://ermoeglicher.de)

## IHK & Handwerkskammer Magdeburg

→ [IHK - Informationen und Hilfe für Unternehmen - Coronavirus - Update](#)

→ [Handwerkskammer - Corona-Virus: Aktuelle Informationen](#)

## Landesregierung Schleswig-Holstein

→ [Coronavirus - Informationen für Schleswig-Holstein](#)

### Unterstützung betroffener Unternehmen

Die Landesregierung ermöglicht zinslose Steuerstundungen und Liquiditätshilfen über IB.SH-Kredite für betroffene Unternehmen. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- Körperschaftsteuer stellen. Dabei werden Erleichterungen beim Nachweis der geänderten Situation gewährt.

Die Landesregierung hat in einem ersten Schritt eine Sofort-Hilfe organisiert, insbesondere für Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Neben zinslosen Steuerstundungen durch das Finanzministerium hat das Wirtschaftsministerium zusammen mit den Förderbanken die Kredit-Angebote auf die aktuellen Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet und eine Hotline mit konkreten Ansprechpartnern für die Betriebe eingerichtet.

Die «Förderlosen» sind

Herrn Jürgen Wilkniß  
Bürgerschaftsbank Schleswig-Holstein  
Leiter Bürgerschaftsabteilung  
[juergen.wilkniß@bb-sh.de](mailto:juergen.wilkniß@bb-sh.de)  
Tel.: 0431 5938 133  
Lorentzendam 22  
24103 Kiel

Herrn Matthias Voigt  
Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Leiter Firmenkunden Finanzierung  
[matthias.voigt@ib-sh.de](mailto:matthias.voigt@ib-sh.de)  
Tel.: 0431 9905 3330  
Lorentzendam 22  
24103 Kiel

→ [Stabilität schaffen - Unterstützung für Unternehmen und Selbständige](#)

## Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)

Die WTSH ist die zentrale Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Schleswig-Holstein. Informationen hinsichtlich Corona:

→ [Informationen und Unterstützung für Unternehmen in Schleswig-Holstein](#)

→ [Infoblatt - Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität](#)

→ [Erlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von durch Corona betroffene Unternehmen](#)

## Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

→ [Aktuelle Informationen](#)

→ [Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität](#)

→ [Beratung und Informationen zur Unterstützung für Unternehmen](#)

## Steuerstundung

Das kommt auf die Steuer an. So ist beispielsweise ein Stundungsantrag betreffend der Einkommen- oder Körperschaftsteuer an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten. Dagegen sind für die Stundung oder den Erlass der Gewerbesteuer in Schleswig-Holstein die Gemeinden zuständig.

Die Finanzämter sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Bürgerinnen und Bürger können ihre steuerlichen Angelegenheiten dennoch weiterhin klären: Die Finanzämter sind zu den gewohnten Zeiten per Telefon/Fax/Brief zu erreichen.

Ansprechpartner: jeweilige zuständige Finanzamt

→ [Erlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von durch Corona betroffene Unternehmen](#)

→ [Finanzämter in Schleswig-Holstein](#)

## Verdienstaufschlag

Zwar trägt der Arbeitgeber grundsätzlich das Betriebsrisiko, sollten Arbeitsausfälle durch das Corona-Virus aber mit einem erheblichen vorübergehenden Entgeltsausfall verbunden sein, ist ein Ausgleich mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes möglich. Auch Selbstständige und Freiberufler werden im Falle einer Quarantäne (angeordnete Absonderung) entschädigt. Ihnen wird ein Verdienstaufschlag ersetzt. Dabei geht die zuständige Behörde (in SH das Landesamt für soziale Dienste, LasD) von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

→ [Landesamt für soziale Dienste - Entschädigung nach § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

### Ansprechpartner

**Landesamt für soziale Dienste**

**Dienstszitz Schleswig**

Seminarweg 6

24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 806-0

**Fax:** 04621 29583

**E-Mail:** [post.sl@lasd.landsh.de](mailto:post.sl@lasd.landsh.de)

Die Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt sich nach § 56 IfSG. Nach § 56 Absatz 5 IfSG hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Die Entschädigung von Selbstständigen richtet sich nach § 56 Absatz 4 IfSG.

## Kurzarbeitergeld

Ansprechpartner sind die jeweiligen Arbeits-Agenturen für Arbeit vor Ort. Nähere Informationen unter:

→ [Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

**IHK24 Schleswig-Holstein - Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck**

→ [Informationen für Unternehmen](#)

# Thüringen

## Freistaat Thüringen

→ [Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung](#)

## Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft

→ [Die wichtigsten Informationen für die Thüringer Wirtschaft im Überblick](#)

- Soforthilfeprogramm für Klein- und Kleinstunternehmen in Planung
- bis zu 1,5 Milliarden Euro Unterstützung
- Zuschuss von bis zu 30.000 Euro, genaue Höhe abhängig von Unternehmensgröße
- niedrigverzinsten Darlehen im Rahmen des Programms "Thüringen XXL", Ziel: Eigenkapitalbasis ausbauen

## Thüringer Aufbaubank

→ [Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen](#)

→ [Soforthilfeprogramm Corona 2020](#)

- maximaler Kreditbetrag von 1 Million Euro auf 2 Millionen Euro angehoben
- alle Branchen können Darlehen beantragen, auch Freiberufler, zuvor eingeschränkt
- Unternehmenshotline: 0800 534 5676

## Bürgschaftsbank Thüringen

→ [Aktuelle Neuigkeiten aus der Bürgschaftsbank Thüringen](#)

→ [Bürgschaftsbank Thüringen - Infoblatt Coronavirus](#)

- BBT-basis- und BBT-express-Programm auf 250.000 Euro erhöht
- Klassisches Bürgschaftsprogramm auf 2,5 Millionen Euro Bürgschaftshöhe gestuft
- schnellere Entscheidungsprozesse

## IHK Erfurt

→ [IHK Erfurt - Informationen zum Corona-Virus](#)